

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3400/92 DER KOMMISSION

vom 26. November 1992

zur Festsetzung des Referenzpreises für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr
1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 (²), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor (³), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 (⁴), insbesondere auf Artikel 6
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermark-
tungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze
Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Erzeugung von Süßorangen
in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-
preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres
geernteten Süßorangen erstreckt sich von Oktober bis
zum 15. Juli des folgenden Jahres. Die in den
Monaten Oktober und November sowie vom 1. Juni bis
zum 15. Juli des folgenden Jahres auf den Markt
kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen
Teil der im Wirtschaftsjahr vermarkteten Gesamtmenge
aus. Deshalb sollte ein Referenzpreis für die Zeit ab
1. Dezember bis zum 31. Mai des folgenden Jahres fest-
gesetzt werden.

Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für die
Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des
Gemeinschaftsmarktes für das betreffende Erzeugnis als
die geeignetste Lösung.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der genannten
Verordnung erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf
der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres,
abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die
gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen
Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die
Verbrauchscentren der Gemeinschaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten nach
obengenanntem Artikel 23 Absatz 2, erhöht um die
Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, über-
schreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entspre-
chend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn
verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse
erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem
den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr
nicht unterschreiten.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden
können.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85
werden die in Ecu festgesetzten Agrarpreise verringert,
wenn sich die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
infolge des Abbaus der übertragenen Währungsabwei-
chungen zu Beginn des auf eine Währungsneufestsetzung
folgenden Wirtschaftsjahres ändern. Im Zusammenhang
mit dem automatischen Abbau der wegen der Währungs-
neufestsetzung vom 13. bis 17. September 1992 entstan-
denen negativen Währungsabweichungen müssen die in
Ecu ausgedrückten Preise mit dem mit Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 2735/92 der Kommission (⁵) für
die Agrarpreise auf 1,002650 festgesetzten Verringerungs-
koeffizienten multipliziert werden. Diese Anpassung darf
gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 jedoch nicht zu einem Niveau der Referenz-
preise führen, das unter dem des vorigen Wirtschafts-
jahres liegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

(¹) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

(³) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

(⁴) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

(⁵) ABl. Nr. L 277 vom 22. 9. 1992, S. 18.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Referenzpreis für frische Süßorangen (KN-Codes 0805 10 11, 0805 10 15, 0805 10 19, 0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29, 0805 10 31, 0805 10 35, 0805 10 39,

0805 10 41, 0805 10 45 und 0805 10 49), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

vom 1. Dezember 1992 bis 31. Mai 1993 : 22,75.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
